



INHALT

AMTLICH BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024 in der Gemeinde Birkenwerder am 09.07.2024..... 1

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der allgemeinen Kommunalwahlen (Kreistag Oberhavel, Gemeindevertretung Birkenwerder) am 9. Juni 2024..... 1

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024..... 3

Verzögerung bei neuen
Grundstücksbescheiden
durch Eigentümerwechsel 4

NICHT AMTLICH BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Informationsveranstaltung
gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz 5

TERMINE

Sitzungstermine 7
Termine Schiedsstelle..... 7

SERVICE

Telefonverzeichnis..... 8

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024 in der Gemeinde Birkenwerder am 09.07.2024

Funktion	Name, Vorname	Wohnort/ Verwaltung
VORSITZENDE	Weiß, Jana	Verwaltung
BEISITZERIN	Gehring, Susan	Verwaltung
BEISITZER	Dr. Weber, Ekkehard	Birkenwerder
BEISITZER	Wiediger, Berndt	Birkenwerder
BEISITZER	Kruse, Jens	Birkenwerder
BEISITZERIN	Zocher, Elvira	Birkenwerder
BEISITZERIN	Winter, Sabine	Birkenwerder

Birkenwerder, 14.03.2024

gez.
Jana Weiß
Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der allgemeinen Kommunalwahlen (Kreistag Oberhavel, Gemeinde- vertretung Birkenwerder) am 9. Juni 2024

- Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich,

**Der Bürgermeister
Gemeinde Birkenwerder
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder**

als **Wahlbehörde**, öffentlich bekannt:

Das Wählerverzeichnis zu den allgemeinen Kommunalwahlen (Kreistag Oberhavel, Gemeindevertretung Birkenwerder) für die Wahlbezirke der Gemeinde Birkenwerder kann in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 1. OG Raum 201 – Frau Weiß in 16547 Birkenwerder von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvoll-

ständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **25. Mai 2024** bei o.a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat (bitte hier Vordruckmuster abfordern und verwenden). Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Birkenwerder, Hauptstraße 34, 1.OG Raum 201 – Frau Weiß in 16547 Birkenwerder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift,

persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 25. Mai 2024) oder Einspruchsfrist (bis zum 24. Mai 2024) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Birkenwerder, Hauptstraße 34, 1.OG Raum 201 – Frau Weiß in 16547 Birkenwerder beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Voll-

macht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie für **jede beantragte Wahl** mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

mit dem gelben Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag**

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben
- Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl

mit dem grünen Wahlschein für die **Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder**

- einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

9. Wichtige Hinweise zum Verfahren der Briefwahl

Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem

Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Wahlschein sowie
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

Als Hilfe nutzen Sie bitte unbedingt den beigefügten, illustrierten Wegweiser zur Briefwahl bzw. wenden sich bei Fragen an die o.a. Wahlbehörde. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auch dem Wahlschein zu entnehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief **bis zum Wahltag, 18.00 Uhr**, bei dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger eingegangen ist. Der Wahlbrief sollte daher rechtzeitig auf den Postweg gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.

Beabsichtigen Sie den Wahlbrief persönlich in den Briefkasten einer kommunalen Verwaltung (Rathaus, Kreisverwaltung etc.) einzuwerfen, so sollte es bei der Wahlbehörde erfolgen, die auf dem Wahlbrief als Empfänger steht. Unter Umständen gehen weitergeleitete, nicht empfangergerecht behandelte Wahlbriefe an die zuständige Wahlbehörde nicht mehr rechtzeitig (bis zum Wahltag 18.00 Uhr) ein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen und diese Stimme(n) werden bei Wahl nicht gewertet. Bei der genannten Verfahrensweise tragen die Briefwählerinnen und Briefwähler

dieses mögliche Risiko auf eigene Verantwortung.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Birkenwerder, den 09.04.2024

gez.
Stephan Zimniok
Bürgermeister
Gemeinde Birkenwerder

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Birkenwerder wird **in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag sowie Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 1. OG Raum 201 – Frau Weiß in 16547 Birkenwerder für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, **kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, 1. OG Zimmer 2024 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberhavel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung; bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 09.06.2024, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **08.06.2024 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 09.06.2024 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten
- Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **09.06.2024 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Birkenwerder, 09.04.2024

gez.
Stephan Zimniok
Bürgermeister
Gemeinde Birkenwerder

Verzögerung bei neuen Grundsteuerbescheiden durch Eigentümerwechsel

Bei der Bearbeitung von Eigentümerwechseln kommt es derzeit beim Finanzamt Oranienburg zu erheblichen Verzögerungen.

Hintergrund ist die vorrangige Bearbeitung der Grundsteuerwerterklärungen für die Grundsteuerreform.

Die Gemeinde Birkenwerder bittet daher alle Eigentümer, die Ihr Haus / Grundstück/ Wohnung etc. verkaufen und verkauft haben, weiter die Grundsteuer zu bezahlen, bis Ihnen ein Abmeldebescheid von der Gemeinde Birkenwerder zugeht. Eventuell zu viel gezahlte Grundsteuern werden dann an den bisherigen Eigentümer erstattet.

Rechtliches

Bei der Festsetzung der Grundsteuer B wird gemäß § 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres (01.01.) festgesetzt. Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Jahressteuer.

Die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ist der Grundsteuermessbescheid, den das zuständige Finanzamt in Oranienburg erlässt. Diese Grundsteuermessbescheide sind für Gemeinden nach § 182 und 184 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 16 GrStG bindend. Die Steuerabteilung der Gemeinde ist nicht berechtigt, die Grundsteuern vom Erwerber einzufordern, solange nicht ein entsprechender Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vorliegt.

Sobald die steuerliche Umschreibung seitens des Finanzamtes Oranienburg vorliegt, wird das Steuerkonto des Verkäufers entsprechend geschlossen und eventuell zu viel gezahlte Grundsteuern zurückzahlt.

Wir danken für Ihr Verständnis.

NICHT AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Prenzlau, beabsichtigt gemäß § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in den nachfolgenden Gemarkungen und Fluren das Flurbereinigungsverfahren

„Flurbereinigung Schnelle Havel“

durchzuführen.

Gemeinde	Gemarkung	Flur (*teilweise)	Gemeinde	Gemarkung	Flur (*teilweise)
Liebenwalde	Liebenwalde	6*, 8*, 9*	Oranienburg	Malz 08	16*
Liebenwalde	Freienhagen	4*, 5*, 101*	Oranienburg	Malz 10	18*
Oranienburg	Friedrichsthal	1*	Oranienburg	Malz 12	20*
Oranienburg	Malz	1*, 2*, 6*, 7*, 8*, 10*, 11, 24*, 25*	Oranienburg	Schmachtenhagen 01	7*
Oranienburg	Malz 03	12	Oranienburg	Schmachtenhagen	5*
Oranienburg	Malz 04	13	Oranienburg	Wiesen r. U. Malzer Kanals	1
Oranienburg	Malz 06	14*	Oranienburg	Bernöwe	1*, 3*
Oranienburg	Malz 07	15*			

Zu den betroffenen Gemarkungen werden die Flurstückslisten auf der Internetseite des LELF unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://b9g.de/schnelle-havel>

Weitere Unterlagen können auch auf der Internetseite des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (www.vlf-brandenburg.de) eingesehen werden.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG lade ich die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer

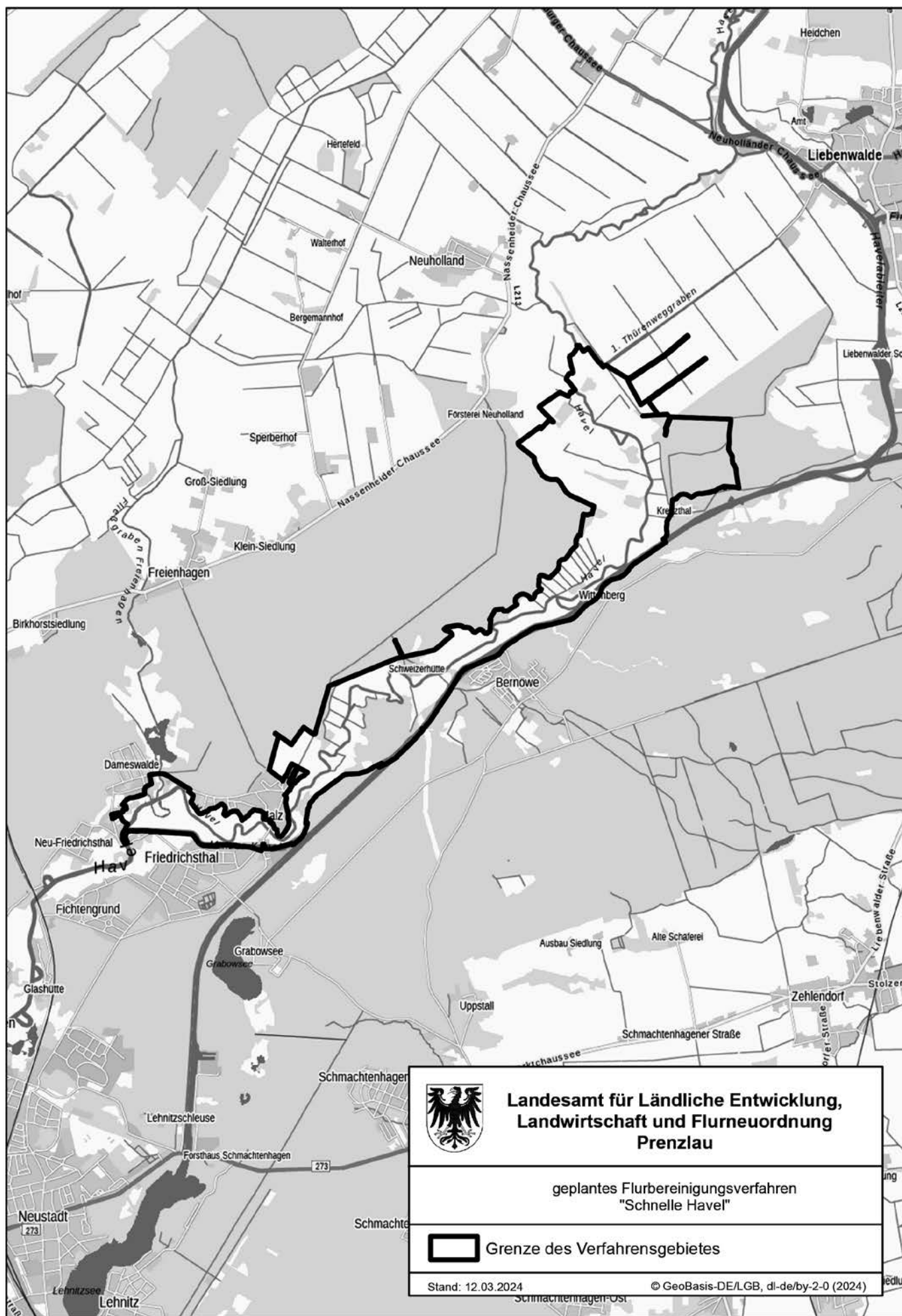
am Dienstag, dem 28.05.2024 um 17.00 Uhr
in die Aula der Grundschule Liebenwalde
Zehdenicker Straße 30 B
16559 Liebenwalde

ein.

Gegenstand der Aufklärungsveranstaltung soll es sein, die voraussichtlich Beteiligten über die Ziele, den Ablauf wie auch die zu erwartenden Kosten des Verfahrens zu informieren.

Brack
Regionalteamleiter

ANLAGE
Gebietskarte



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Prenzlau**

geplantes Flurbereinigungsverfahren
"Schnelle Havel"

 Grenze des Verfahrensgebietes

Stand: 12.03.2024 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (2024)

TERMINE

SITZUNGSTERMINE

30.04.2024 | 18:30 Uhr
Gemeindevertretung öffentlich

07.05.2024 | 18:30 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss öffentlich

14.05.2024 | 18:30 Uhr
Sozialausschuss öffentlich

16.05.2024 | 18:30 Uhr
Lenkungsgruppe Klimaschutz öffentlich

21.05.2024 | 18:30 Uhr
Finanzausschuss öffentlich

28.05.2024 | 18:30 Uhr
Hauptausschuss öffentlich

TERMINE SCHIEDSSTELLE

07.05.2024 | 16:00 – 18:00 Uhr
Raum 204



AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE BIRKENWERDER

Amtlicher Teil

Herausgeber: Gemeinde Birkenwerder
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Bürgermeister
Anschrift: Hauptstraße 34,
16547 Birkenwerde

Verantwortlich: Stephan Zimniok

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Gemeinde Birkenwerder; kostenlose Mitnahme in den Auslagen des Rathauses Birkenwerder und der Touristeninformation Birkenwerders.

SERVICE

Raum- und Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Birkenwerder und deren Einrichtungen und Institutionen.
Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Tel. 0 33 03 / 290-0, Fax 03303/ 290 200, www.birkenwerder.de

Amt / Sachgebiete	Name	Zimmer	Telefon	E-Mail
Bürgermeister	Stephan Zimniok	205	290-129	zimniok@birkenwerder.de
Justiziarin	Susan Gehring	209	290-136	gehring@birkenwerder.de
Klimaschutz- managerin	Sarah Olischläger	313	290 138	s.olischlaeger@birkenwerder.de

AMT INNERES UND SOZIALES

Büro Bürgermeister Ortsmarketing Öffentlichkeitsarbeit	Dana Thyen	206	290-128	thyen@birkenwerder.de
Poststelle / Sekretariat	n.n.	207	290-127	
Personal	Tatjana Bretschneider	201	290-151	t.bretschneider@birkenwerder.de
Personal	Jana Weiß	201	290-131	weiss@birkenwerder.de
Archiv	Rebecca Riebschläger	001	290-146	r.riebschlaeger@birkenwerder.de
Sitzungsdienst	Rebekka Matschke	313	290-142	r.matschke@birkenwerder.de
Bildung und Soziales	Christine Hentschel	208	290-135	hentschel@birkenwerder.de
	Doreen Wilke	208	290-137	wilke@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Sarah Schade	210	290-134	s.schade@birkenwerder.de
	Torsten Werner	210	290-133	t.werner@birkenwerder.de
Gewerbe/Feuerwehr	Sabine Hering	211	290-125	s.hering@birkenwerder.de

AMT FINANZEN

Kämmerei Amtsleitung	Marei Graichen	104	290-149	graichen@birkenwerder.de
Beschaffung	Venita Gliesche	100	290148	v.gliesche@birkenwerder.de
Kassenleiterin	Doreen Zeuch	107	290-103	zeuch@birkenwerder.de
Stellv. Kassenleiterin	Natalia Frank	106	290-108	frank@birkenwerder.de
Vollstreckung	Andrea Lange	106	290-109	a.lange@birkenwerder.de
Buchhaltung	Ulf Voigt	105	290-123	voigt@birkenwerder.de
Steuern	Dana Priebe	102	290-115	d.priebe@birkenwerder.de
	Birgit Wendel	102	290-115	wendel@birkenwerder.de
Liegenschaften Demographie	Martina Mewes	103	290-114	m.mewes@birkenwerder.de
Gebäude- management	Detlef Köppen	101	290-113	koepfen@birkenwerder
Gebäudesanierung	Volker Balthasar	101	290-116	v.balthasar@birkenwerder.de
EDV	Christian Bathe	109	290-106	bathe@birkenwerder.de
	Heiko Hering	109	290-107	hering@birkenwerder.de
	Andreas Müller	109	290-207	a.mueller@birkenwerder.de edv@birkenwerder.de

AMT BAUEN

Bauamtsleiter	Jens Kruse	112	290-104	kruse@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Juliane Groth	111	290-140	groth@birkenwerder.de
	Matthias Bronewski	111	290-143	bronewski@birkenwerder.de
Straßenverwaltung	Jana Busse	303	290-105	j.busse@birkenwerder.de
Straßenunterhalt	Sandro Blüthgen	303	290-126	s.bluehgen@birkenwerder.de
Stadtplanung	Dandy Schlieffe	108	290-139	schlieffe@birkenwerder.de
Hoch- / Tiefbau	n.n.	115	290-144	
	n.n.	302	290-145	
Umwelt	Melanie Kiehl	114	290-121	kiehl@birkenwerder.de
	n.n.	113	290-132	

Ansprechpartner, Durchwahlnummern und E-Mailkontakt zur GemeindeBirkenwerder finden Sie auch unter:
www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung

KINDER, JUGEND, BILDUNG

Bibliothek Summter Straße 4	Simone Laurisch-Böhm	40 27 09	s.laurisch-boehm@birkenwerder.de
Kindergarten Birkenpilz Am Alten Friedhof 10	Einrichtungsleiterin: Susan Unterwalder	50 94 18	kita-birkenpilz@birkenwerder.de
Kindergarten Rumpelstilzchen Humboldtallee 27	Einrichtungsleiterin: Kathrin Roggan	40 38 01	kita-rumpelstilzchen@birkenwerder.de
Kindergarten Festung Krümelstein Summter Straße 2	Einrichtungsleiterin: Christiane Baierl	50 94 72	kita-kruemelstein@birkenwerder.de
Hort Birkenhaus Hauptstraße 59	Einrichtungsleiterin: Sylvia Weiß	40 22 63	hort-birkenhaus@birkenwerder.de
Integrations- erzieherin	Brit Bobsin-Rohkohl	0151- 1826 7148	bobsin-rohkohl@bkw.de
Integrativ- kooperative Grundschule Pestalozzi Hauptstraße 61	Schulleiter: Uwe Stapel Sekretariat: Ina Heinrich Schulsozial- arbeiterin: Andrea Petersen	40 28 13 40 28 13 290 610	grundschule@birkenwerder.de i.heinrich@birkenwerder.de petersen@birkenwerder.de
Kinder- und Jugendfreizeithaus CORN (KFJH-CORN) Hauptstraße 112	Jürgen Baer	0178- 93 79 260	baer@birkenwerder.de jugendfreizeithaus@birkenwerder.de

BAUHOF

BAUHOF Am Waldfriedhof 1			
Bauhofleiter	Peter Richter	290-714	richter@birkenwerder.de
	Torsten Gordetzki	290-715	
	Catherine Brauner	290-716	

FRIEDHOFSVERWALTUNG

FRIEDHOFSVERWALTUNG Am Waldfriedhof 1			
	Catherine Brauner	290-716	brauner@birkenwerder.de

SCHIEDSSTELLE

SCHIEDSSTELLE Die Schiedsstelle tagt weiterhin im Rathaus in der Hauptstraße 34.			
Hauptstraße 34	Ute Holzmann-Sach	290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
	Brigitte Rahim	290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de

BEHINDERTENBEAUFTRAGTE

n.n.			
------	--	--	--

FEUERWEHRWACHE

FEUERWEHRWACHE Hauptstraße 61			
Gemeinde- wehrrührer	Wolfgang Lange	40 23 33	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeinde- wehrrührer	Marcel Manske	21 17 06	Fax: 21 17 04

EINWOHNERMELDEAMT & MELDEREGISTER

EINWOHNERMELDEAMT & MELDEREGISTER 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2			
Einwohnermeldeamt		528 528	ema@hohen-neuendorf.de
STANDESAMT HOHEN NEUENDORF 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2			
Standesbeamtin	Kerstin Höhnel	528 120	standesamt@hohen-neuendorf.de
	Daniela Rutter	528 167	standesamt@hohen-neuendorf.de
	Gabriele Schünke	528 128	standesamt@hohen-neuendorf.de

POLIZEIWACHE

POLIZEIWACHE Berliner Straße 55, 16761 Hennigsdorf 033 02 / 803-0			
---	--	--	--